

Beitragsordnung

1 Beitragsstruktur

Für die Mitgliedschaft im Sportclub Staig wird ein einheitlicher Beitrag erhoben, der zwischen aktiven und passiven Mitgliedern sowie einem Familienbeitrag unterscheidet. Es wird grundsätzlich kein Abteilungsbeitrag erhoben.

2 Beitragshöhe

Den aktuellen Vereinsbeitrag pro Jahr können Sie auf unserer Homepage www.sc-staig.de einsehen.

3 Familienbeitrag

Der Familienbeitrag soll der sozialen und wirtschaftlichen Situation von Familien mit Kindern Rechnung tragen und somit die Sozialverträglichkeit der Beitragssätze sichern. Sind aus einer Familie mindestens 3 Personen Mitglied des Vereins, so wird ein Familienbeitrag erhoben, wenn sich dadurch ein günstigerer Beitragssatz als bei Einzelerhebung errechnet. Als Familienmitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung gelten beide Elternteile bzw. ein Elternteil sowie Kinder unter 18 Jahren. Die Beitragsfreiheit ist auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beschränkt. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bleiben bei der Berechnung der Voraussetzungen für den Familienbeitrag unberücksichtigt.

4 Mitglieder über 18 Jahre in Ausbildung

Für aktive Mitglieder über 18 Jahre in Ausbildung wird gegen Vorlage einer Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung ein ermäßigter Beitrag erhoben. Die Bescheinigung ist jährlich spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres auf der Geschäftsstelle des SC Staig vorzulegen. Der ermäßigte Beitrag wird maximal bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gewährt.

5 Beitragsfreiheit

Beitragsfrei sind Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vereins.

6 Beitragserhebung

Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus durch einen Abbuchungsauftrag bzw. Lastschriftzug erhoben. Anschriftenänderungen und Kontoänderungen sind dem SC Staig unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied diese Mitteilung, so hat das Mitglied dem SC Staig e.V. die hieraus entstehenden Kosten (Rücklastschriftgebühren, Einwohnermeldeamtanfragen o. ä.) zu erstatten.

Es gilt als vereinbart, dass die Jahresbeiträge regelmäßig Anfang Januar jeden Jahres fällig sind.

Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem oben genannten Abbuchungszeitpunkt wird der Vereinsbeitrag anteilig einmalig zum zweiten Werktag des Folgemonats fällig.

7 Sonderregelung für die Tennisabteilung

Neben den unter den Punkten 2 und 3 dargestellten Beiträgen erhebt die Tennisabteilung für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung zusätzliche Abteilungsbeiträge, die in einer abteilungsinternen Beitragsregelung festgelegt sind. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die gleichzeitige Mitgliedschaft im SC Staig e. V. voraus.

8 Datenschutz

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die von Ihnen in dem Aufnahmeantrag angegebenen Daten über Ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse auf Datenverarbeitungssystemen des Vereins, gespeichert und für Verwaltungszwecke des SC Staigs verarbeitet und genutzt werden. Je nach Anforderung des zuständigen Fachverbandes und des Württembergischen Landessportverbandes werden Daten an die Verbände weitergeleitet für deren Verwaltungszwecke. Ferner werden die Daten nur an die Druckerei (Etikettendruck) übermittelt. Diese speichert die Daten nicht.